

sungsmöglichkeiten sind in der Planbegründung anzugeben.

- b) Die für die Bilanzierung der Spezialprojektierungsleistungen für
- Meß-, Steuer- und Regeltechnik
 - Elektrotechnische Anlagen
 - Rohrleitungen und Isolierungen
 - Bau

zuständigen Ministerien für Elektrotechnik und Elektronik, für Schwermaschinen- und Anlagenbau und für Bauwesen haben gemäß Ziff. 7.7. Abs. 6 (S. 110) der Planungsordnung bei der Bilanzierung dieser Spezialprojektierungsleistungen auch die Spezialprojektierungskapazitäten außerhalb des eigenen Verantwortungsbereiches in ihre Bilanzen mit einzubeziehen.

Für die Anmeldung des Projektierungsbedarfs für bautechnische Projektierungsleistungen durch die Investitionsauftraggeber gemäß den Ziffern 7.5. und 7.6. (S. 109) der Planungsordnung ist der Vordruck 00804⁶ anzuwenden.

Die Bilanzierung der bautechnischen Projektierung ist nach der vom Ministerium für Bauwesen herausgegebenen „Richtlinie vom 30. April 1977 zur Meldung des bautechnischen Projektierungsaufkommens der investierenden Zweige an die zuständigen Bilanzorgane des Bauwesens“⁷ vorzunehmen.

- c) Durch die Projektierungseinrichtungen im Bereich der Industrieministerien, deren übergeordnete wirtschaftsleitende Organe und die Ministerien sind in der „Komplexen ökonomischen Planinformation für Industrie und Bauwesen“ (Vordruck 0501) — Zusatzseite 10 die Kennziffern

— Anzahl der Arbeiter und Angestellten in VbE (ohne Lehrlinge) von 0901	1811
— darunter direkt in der Projektierung Beschäftigte	1812
— Projektierungsleistung der Industrie in M	1831
— Projektierungsleistung der Industrie in 1000 Std.	1832

zu planen und mit dem Planentwurf einzureichen.

— Zielstellungen zur Entwicklung der Projektierungskapazitäten im Planjahr ausgehend von den staatlichen Planaufgaben 1976 bis 1980 zur Entwicklung der Projektierungskapazitäten in ausgewählten Bereichen der Volkswirtschaft einzureichen. Die Zielstellungen sind entsprechend der Kennziffernomenklatur der staatlichen Planaufgaben 1976 bis 1980 formlos auszuweisen.

6.7.2. Zur Sicherung der Projektierungsleistungen

- Meß-, Steuer- und Regeltechnik,
- elektrotechnische Anlagen,
- Rohrleitungen und Isolierungen,
- lufttechnische Anlagen,
- Bau

für die Vorhaben des zentralen Planes der Vorbereitung haben die zuständigen bilanzierenden Organe je Vorhaben gegenüber dem übergeordneten Ministerium bzw. Rat des Bezirkes und diese gegenüber der Staatlichen Plankommission Einordnungsvorschläge vorzulegen.⁸

Die Einordnungsvorschläge haben zu enthalten:

- Titel des Vorhabens und Vorhabenummer;
- Termin für die Übergabe der Arbeitsunterlagen durch die Auftraggeber an die Projektierungseinrichtungen;
- Angabe der Fertigstellungstermine der eigenen Projektierungsleistungen für die Investitionsvorentcheidung, Grundsatzentscheidung bzw. Teilgrundsatzentscheidung.

⁶ e zu beziehen beim -Vordruckverlag Freiberg, Absatzaußenstelle Dresden, 8023 Dresden, Leipziger Str. 112.

⁷ Die Richtlinie wurde den Betroffenen direkt übergeben.

⁸ Die dazu zu verwendenden Vordrucke werden den bilanzierenden Organen von der Staatlichen Plankommission übergeben.

- 6.8. Zu Teil I Abschnitt 4 Ziff. 10. (S. 116):
Punkt 2 wird in Punkt 2 Buchst. a verändert.

Neu aufgenommen wird:

in Spalte 1:

„2 b) Vorhaben zur Errichtung, Erweiterung- bzw. Rekonstruktion von Forschungs- und Entwicklungsstellen, für die Staatliche Aufgaben übergeben wurden.“

in Spalte 2:

„Betriebe, Kombinate, Einrichtungen“

in Spalte 3:

„die jeweils übergeordneten Organe und von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen an die Staatliche Plankommission und das Ministerium für Wissenschaft und Technik“

in Spalte 5:

„Für Fortführungen und Neubeginne auf Vordruck 0726“.

Die Vordrucke für diese Vorhaben sind zu den gleichen Terminen wie die Vordrucke der zentralgeplanten Vorhaben einzureichen. Sie sind zusätzlich dem Ministerium für Wissenschaft und Technik zu übergeben. Eine Übergabe an das Ministerium der Finanzen entfällt.

- 6.9. Zu Teil I Abschnitt 4 Ziff. 10. (S. 116):

Durch die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane ist gleichzeitig mit der Einreichung der Titellisten für zentralgeplante Vorhaben (Nr. 1 bis 3 der Übersicht) pro Bezirk auf Vordruck 9201 der Nachweis der mit den Bilanzabstimmungen festgelegten Rang- und Reihenfolge für die zentralgeplanten und weiteren Investitionsvorhaben (Nr. 4 bis 9 der Übersicht) an die Staatliche Plankommission einzureichen. Im Vordruck 9201 sind anzugeben:

Spalte 1 Rang- und Reihenfolgenummer

Spalte 2 Titel des Vorhabens

Spalte 3 Vorhabenummer

- 6.10. Zu Teil I Abschnitt 4 Ziff. 10. (S. 118):

Der Punkt 6 wird wie folgt untergliedert:

6 a) Ausgewählte Vorhaben/Maßnahmen des Umweltschutzes (gemäß Abschnitt Planung des Umweltschutzes)

6 b) Ausgewählte Vorhaben ab 5 Mio M zur Nutzung von Sekundärrohstoffen (soweit nicht unter Ziffern 1 bis 5 erfaßt)

auszuarbeiten von: Betrieben, Kombinat, Einrichtungen

einzureichen an: die übergeordneten Organe und von den Ministerien an das Ministerium für Materialwirtschaft und die Staatliche Plankommission für Fortführung und Neubeginne auf Vordruck 0724 bzw. 0726

7. Sozialistische ökonomische Integration

- 7.1. Zu Teil I Abschnitt 5 Ziff. 3.3. (S. 123):

Die Ausarbeitung des Planes der Maßnahmen der sozialistischen ökonomischen Integration hat entsprechend den Festlegungen in Ziff. 17.2. zur Preisbasis für den Export und Import zu erfolgen.

Auf Vordruck 1010 sind die Werte auf Preisbasis 2 in der Jahresspalte 1979 und auf Preisbasis 1 in der Spalte „Folgejahre“ auszuweisen.

- 7.2. Zu Teil I Abschnitt 5 Ziff. 3.4. Abs. 1 (S. 124):

Der Bilanzierungs- und Abstimmungsprozeß ist durch die für eine Maßnahme der sozialistischen ökonomischen Integration hauptverantwortlichen Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe zu leiten.

- 7.3. Zu Teil I Abschnitt 5 Ziff. 3.4. Abs. 2 (S. 124):

Die nur im Wertausdruck vorgegebenen Export- bzw. Importkennziffern sind im Planentwurf durch wichtige Erzeugnispositionen zu untersetzen. Im Naturalausdruck vorgegebene Erzeugnispositionen des Exportes bzw. Importes sind auch im Wertausdruck auszuweisen. Abweichungen im Planentwurf von bestehenden internationalen Vereinbarungen sind mit der Planbegründung dem übergeordneten Organ gesondert darzulegen.